

**Loan Of Cultural Properties German version**  
**Gesetz zur Verleihung von Kulturbesitz (Beschränkung der**  
**Zuständigkeit) 5767 – 2007 \***

- |   |    |  |
|---|----|--|
| Zweck des Gesetzes                            | 1. | Der Zweck des Gesetzes ist es, die Verleihung von solchem Kulturbesitz zu ermöglichen, welcher für das israelische Publikum von Wichtigkeit ist; ohne dabei die Ansprüche des jüdischen Volkes auf Wertgegenstände zu beeinträchtigen, die während des Holocausts von ihm gestohlen wurden.  |
| Definition                                    | 2. | In diesem Gesetz ist -<br>"Verleihung" – gegen Entgelt oder ohne Entgelt;<br>"Kulturinstitution" - Körperschaft, die nichtstaatlich ist und welche zu Erziehungszwecken oder im Bereich von Kultur, Wissenschaft, Kunst, oder in ähnlichen Bereichen oder mit ähnlichen Zielen tätig ist;<br>"Kulturbesitz" - Besitz der einen künstlerischen, historischen oder anderen kulturellen Wert hat, welcher für das Publikum in Israel wichtig ist.<br>"Erlass zur Beschränkung der Zuständigkeit" – Eine gemäß Paragraph 3 erlassener Erlass;<br>"Der Minister" - Justizminister.  |
| Verordnung zur Beschränkung der Zuständigkeit | 3. | Im Fall der Unterzeichnung eines Abkommens zwischen dem Staat Israel oder einer kulturellen Institution in Israel und einem anderen Staat oder einer kulturellen Institution in einem anderen Staat mit der Absicht einen kulturellen Wertgegenstand für eine begrenzte Zeit zu verleihen, um diesen dem Publikum in Israel zu zeigen (diesem Gesetz nach - Verleihungsabkommen), ist der Minister befugt, nach Beratung mit dem Außenminister und dem Minister für Wissenschaft, Kultur und Sport, den Anweisungen der Paragraphen 4 bis 6 gemäß einen Erlass zu erlassen, nach welchem, solange das Wertobjekt sich, Kraft des Verleihungsabkommens in Israel befindet, die folgenden Anweisungen gültig sind:<br>(1) Die Gerichte in Israel sind nicht zuständig für Entscheidungen über Eigentums- und Besitzrechte an kulturellen Wertgegenständen oder für andere Rechte, die dem Recht des Verleihers an dem Wertgegenstand widersprechen (in diesem Gesetz – Ansprüche in Angelegenheit eines kulturellen Wertgegenstandes); |

-----  
\* In der Knesset am 3. Adar 5767 (21. Februar 2007) angenommen; Gesetzesvorschlag und Erklärungen wurden in dem Regierungsgesetzesvorschlag 161 vom 6. Adar 5765 (15. Februar 2005), No. 564 veröffentlicht.

Veröffentlichung und 4.  
Einreichen eines  
Widerspruchs vor  
Erlass einer Verordnung  
zur Einschränkung der  
Zuständigkeit

(2) Die israelischen Gerichte werden keine Entscheidungen treffen, welche die Rückgabe des kulturellen Wertgegenstandes an seinen Verleiher nach Ablauf der Leihfrist, gemäß dem Verleihungsabkommen, verhindert.

(a) Vor Erlass eines Erlasses zur Einschränkung der Zuständigkeit, wird der Minister seine Absicht in zum Erlass eines solchen Erlasses bekanntgeben; die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Justizministeriums zu veröffentlichen und hat eine Abbildung des kulturellen Wertgegenstandes und des Herkunftsdokuments des Werkes zu enthalten. In der Mitteilung muss darauf hingewiesen werden, dass innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung, jedermann einen Widerspruch gegen den Erlass des Erlasses wegen eines der in (b) genannten Gründe erheben kann. Der Minister wird keinen Erlass zur Einschränkung der Zuständigkeit erlassen, bis die genannte Frist abgelaufen ist und über einen eventuell erhobenen Widerspruch entschieden wurde.

(b) Ein Widerspruch gegen den Erlass eines Erlasses zur Einschränkung der Zuständigkeit kann wegen einer der folgenden Gründe erfolgen:

(1) Die Bedingungen dieses Gesetzes zum Erlass eines Erlasses wurden nicht erfüllt.

(2) Derjenige, der den Widerspruch einlegt, muss einen Anspruch auf den kulturellen Wertgegenstand behaupten, welcher Gegenstand dieses Erlasses ist, und es muss der Verdacht bestehen, dass das Wertobjekt von Juden durch Nationalsozialisten, ihre Helfer oder Mitarbeiter gestohlen wurde.

(c) Der Minister wird in dem Erlass Anweisungen für die Einreichung eines Widerspruchs erteilen, und ist bevollmächtigt, Anweisungen zu zusätzlichen Veröffentlichungsarten der Mitteilung zu bestimmen, entsprechend Unterparagraph (a).

(d) Der Begriff, "Herkunftsdokument des Werkes" (Provenance) bedeutet ein Dokument welches die Geschichte des Werkes detailliert darlegt, einschließlich seines Ursprungs, seiner Besitzer und den bekannten Inhabern im Laufe der seit seiner Jahre Entstehung.

- |  |    |   |
|--|----|---|
| Alternative Instanz  | 5. | Der Minister wird keinen Erlass zur Einschränkung der Zuständigkeit erlassen, wenn er nicht davon überzeugt ist, dass eine gerichtliche Instanz oder eine quasigerichtliche Instanz zuständig ist für Entscheidungen über Ansprüche auf kulturelle Wertgegenstände, welche das Subjekt dieses Erlasses sind, wobei Voraussetzung ist, dass bei dieser Instanz Anträge gestellt werden können und Verhandlungen stattfinden.   |
| Anrecht auf gestohlenen Besitz                                     | 6. | Der Minister wird keinen Erlass zur Einschränkung der Zuständigkeit erlassen, wenn der Beweis des ersten Anscheins dafür vorhanden ist, dass derjenige, der den Widerspruch einlegt, gemäß Paragraph 4(b)(2), einen Anspruch auf den kulturellen Wertgegenstand hat, welcher das Subjekt dieser Verordnung ist.   |
| Information in Bezug auf alternative Instanz und weitere Hilfswege | 7. | <p>(a) Der Minister wird die ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu den alternativen Instanzen gemäß Paragraph 5 bezüglich des kulturellen Wertgegenstandes, für den ein Erlass zur Einschränkung der Zuständigkeit erlassen wurde, jeder Person zur Verfügung stellen.</p> <p>(b) Der Minister wird durch Anweisungen zusätzliche Hilfswege bestimmen für denjenigen, der einen Beweis des ersten Anscheins Beweise dafür besitzt, dass er einen Anspruch auf den kulturellen Wertgegenstand hat, für den die Verordnung zur Einschränkung der Zuständigkeit erlassen wurde, und bezüglich dessen der Verdacht besteht, dass er durch die Nationalsozialisten, ihre Helfer oder Mitarbeiter von Juden gestohlen wurde.</p> |
| Ungültigkeit von Anweisungen                                       | 8. | Anweisungen des Gesetzes für Eigentum von Holocaustopfern (Rückgabe an Erben und Widmung für Unterstützungs – und Verewigungszwecke), 5766 – 2006 <sup>1</sup> , gelten nicht für kulturelles Eigentum für das eine Verordnung zu Einschränkung der Zuständigkeit erlassen wurde.   |
| Inkraftsetzung   | 9. | Dieses Gesetz tritt in Kraft nach Ablauf von sechzig Tagen nach seiner Veröffentlichung.  |

Ehud Olmert  
Ministerpräsident

Daniel Friedman  
Justizminister

Dalia Itzik  
Stellvertretende Staatspräsidentin

Dalia Itzik  
Vorsitzende der Knesset

-----  
<sup>1</sup> ..... 5766' Seite 202